

## **Studienvertrag**

**über ein am 13. März 2025<sup>\*)</sup> beginnendes Vollstudium (sechs Jahre)**

**Diplomstudium Zahnmedizin zur/zum Dr.<sup>in</sup> med. dent.**

**zwischen der Danube Private University (DPU), im Folgenden kurz DPU genannt, Steiner Landstraße 124, 3500 Krems, Österreich, vertreten durch die Präsidentin und**

<b>Anrede, Titel, Name, Vorname</b>	
<b>gegebenenfalls Geburtsname</b>	
<b>Staatsangehörigkeit</b>	
<b>Geburtsdatum, Geburtsort</b>	
<b>Sozialversicherungsnummer (für ÖsterreicherInnen)</b>	
<b>Straße, Hausnummer</b>	
<b>PLZ, Wohnort</b>	
<b>Land</b>	
<b>Telefon (Festnetz oder Handynummer)</b>	
<b>E-Mail-Adresse</b>	

im Folgenden kurz Studierende/Studierender genannt.

***Änderungen dieser Angaben werden der DPU unverzüglich mitgeteilt – vom vorliegenden Studienvertrag bestehen zwei Ausfertigungen.***

Mit Studienbeginn werden der/dem Studierenden ein Benutzername und ein Passwort für das Intranet „DPU Studentenplattform“ sowie für die DPU-E-Mail-Adresse übermittelt. Die/der Studierende verpflichtet sich, diese Plattform sowie die von der DPU zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, die als offizieller Kommunikationskanal gilt, zu nutzen. Auf der „DPU Studentenplattform“ können Sie wichtige Mitteilungen, Lehrinhalte und Informationen zur Studienorganisation wie z. B. Prüfungs- und Studienordnungen entnehmen. Nachteile, die durch ausbleibende regelmäßige Nutzung entstehen, trägt die/der Studierende.

\*) Das Datum des Studienbeginnes kann ggf. vom tatsächlichen Studienstart zum SS 2025 abweichen. Falls es zu einer Änderung kommt, werden Sie zeitgerecht schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.

Die Universität ist berechtigt zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben neben dem Namen, der Anschrift und dem Geburtsdatum der/des Studierenden weitere personenbezogene Daten nach Maßgabe des Österreichischen Privatuniversitätengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu erfassen und zu verarbeiten.

## I. Studienzulassung

1. Der Abschluss dieses Studienvertrages erfolgt auf der Grundlage des am **xxx** erfolgten Aufnahmeverfahrens zum Diplomstudium Zahnmedizin an der DPU und der Mitteilung durch die DPU in der Folge über den positiven Zulassungsbescheid.

2. Die/der Studierende bestätigt das Vorliegen

- einer beglaubigten Kopie des für ein Zahnmedizinstudium erforderlichen Reifezeugnisses

### Allgemeine Hochschulreife/ Besondere Hochschulreife (**zutreffendes bitte ankreuzen**):

- Naturwissenschaftliche Fächer (Biologie und/ oder Chemie und/ oder Physik) wurden nach der 8. Klasse für mindestens vier Wochenstunden an einer höheren Schule bis zur Matura/ dem Abitur erfolgreich belegt, womit die „Besondere Reife“ vorliegt.
  - Naturwissenschaftliche Fächer (Biologie und/ oder Chemie und/ oder Physik) wurden nach der 8. Klasse für mindestens vier Wochenstunden an einer höheren Schule bis zur Matura/ dem Abitur **nicht** erfolgreich belegt. Folge: Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss nach bestandenen „Allgemeinen Aufnahmetest“ (schriftlichem Single-Choice-Test und persönlichem Einzelinterview) zusätzlich ein achttägiger „Naturwissenschaftlicher Vorkurs“ mit einer fachbezogenen Prüfung vor Studienbeginn an der DPU positiv abgeschlossen werden, Kursgebühr EUR 980,00.
- eines Lebenslaufes mit Passfoto
  - eines Motivationsschreibens und
  - von Bescheinigungen über jeweils ein zweiwöchiges berufsspezifisches Praktikum in einer Zahnarztpraxis und einem Dentallabor.

Falls kein "Latinum" oder "Latein" an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 4 Jahren Unterricht und für mindestens 10 Wochenstunden nachgewiesen werden kann, wird von der/dem Studierenden gefordert, vor Studienbeginn erfolgreich an einem "Lateinkurs" teilzunehmen. Es ist möglich, diesen, exklusiv für Studienbewerber\*innen der DPU durch die Volkshochschule Krems organisiert, auf dem Campus der DPU zu absolvieren.

3. Mit Abschluss dieses Studienvertrages und nach Zahlung der Anzahlung von EUR 14.175 erfolgt die Zuweisung eines Studienplatzes und die Immatrikulation als Studierende\*r der DPU mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Diese ergeben sich

- aus dem DPU-Qualifikationsprofil
- aus der DPU-Studienordnung
- aus der DPU-Prüfungsordnung
- und der Datenschutz-Einwilligungs- und Verschwiegenheitserklärung

des Diplomstudiums Zahnmedizin zur/zum Dr. in med. dent., in der jeweils gültigen Fassung, die der/dem Studierenden in der Anlage mit einer Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt werden. Bereits mit Übermittlung des Studienvertrages durch die/den Studierenden an die DPU erwächst die Pflicht zur Bezahlung der Studiengebühr gemäß den unten stehenden Bestimmungen dieses Vertrages.

4. Änderungen dieser Ordnungen werden universitätsveröffentlicht bekannt gemacht und werden dadurch Bestandteil des Vertrages.

**5. Mit der Retournierung des unterfertigten Studienvertrages verpflichtet sich die/der Studierende zur Zahlung der Studiengebühr für das erste Semester in Höhe von insgesamt EUR 14.175 zu dem im Vertragsanschreiben mitgeteilten Zahlungstermin. Danach erfolgt die Zuweisung eines Studienplatzes und die/der Studierende hat bis spätestens zu dem ebenfalls im Vertragsanschreiben mitgeteilten Termin die restliche Studiengebühr für das erste Studienjahr (insgesamt EUR 28.350) zu entrichten. Sollte die/der Studierende nach Retournierung des Studienvertrages vom Vertrag zurücktreten, sind, sofern die Gründe für diesen Rücktritt nicht von der DPU zu vertreten sind, die Studiengebühren für das erste Jahr trotzdem zu entrichten.**

**Die/der Studierende hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss die/der Studierende mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) die DPU über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass er die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.**

**Wird der Vertrag widerrufen, hat die DPU alle Zahlungen von Studiengebühren, die sie von der/dem Studierenden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrags bei der DPU eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das er bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat.**

**Erst mit fristgerechtem Einlangen der Anzahlung von EUR 14.175 ist die DPU verpflichtet, einen Studienplatz bereitzustellen. Verspätete Zahlungen der Studiengebühr (sowohl der Anzahlung als auch der Restzahlung) für das erste und jedes weitere Studienjahr berechtigen die DPU – unbeschadet der gerichtlichen**

## **Geltendmachung der geschuldeten Studiengebühren – zur sofortigen Auflösung des Studienvertrages.**

**Zahlungen sind ausschließlich auf folgendes Konto zu leisten:**

**Danube Private University (DPU)**

**Bank Austria St. Pölten**

**IBAN: AT47 1200 0529 5222 5801 und BIC: BKAUATWW**

Änderungen der Bankverbindung wird die DPU fristgerecht schriftlich mitteilen.

6. Die Studiengebühr beträgt pro Semester EUR 14.175 und pro Studienjahr EUR 28.350. Die Gesamt-Studiengebühr für das sechsjährige Diplomstudium zur/zum Dr.<sup>in</sup> med. dent. – einschließlich des Wahlpflichtfaches im sechsten Studienjahr zur Spezialisierung in einzelnen Fachgebieten beträgt daher (vorbehaltlich einer Indexanpassung und bei regulärem Studienverlauf) EUR 170.100. Zusätzlich zur Studiengebühr sind vor Beginn des 1. Semesters etwa EUR 6.950 netto und zum Ende des 4. Semesters etwa EUR 7.500 netto über die Danube Dental Service GmbH (DPU-Uni-Shop) zu beziehenden Anschaffungen im Rahmen der Vorklinik (Instrumente, u. a. Bohrersets, fünf Trays und Verbrauchsmaterialien) zu tätigen. Eine Lupenbrille mit Beleuchtung ist im 5. Semester ebenfalls über die Danube Dental Service GmbH (DPU-Uni-Shop) zu erwerben, wobei die Kosten hierfür nicht in oben genannter Summe inkludiert sind (ab EUR 1.600 netto). Abschließend sind Anschaffungen für die Klinik zum Ende des 6. Semesters in Höhe von etwa EUR 1.500 netto (vier Stericcontainer mit Schild und Filter) über die Danube Dental Service GmbH (DPU-Uni-Shop) einzukaufen.

Sofern Studienteile wiederholt werden müssen, verlängert sich allenfalls das Studium entsprechend. Diesfalls sind für jedes begonnene Semester die Studienbeiträge pro Semester zu bezahlen.

Die Studiengebühren sind pro Studienjahr bis zum Beginn des Studienjahres zur Gänze im Voraus zu entrichten.

***"Der mit dem gegenständlichen Vertrag vereinbarte Studienbeitrag ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria verlaublichete Verbraucherpreisindex 2010 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Juni des Jahres des Vertragsabschlusses verlaublichete Indexzahl für Studien, die im Wintersemester beginnen, und die für den Monat Januar des Jahres des Vertragsabschlusses verlaublichete Indexzahl für Studien, die im Sommersemester beginnen. Die neuen Beträge werden an der Anschlagtafel bekanntgegeben."***

Die Zulassung zu den Prüfungen der Studienabschnitte entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung kann nur nach der erfolgten Zahlung der Studiengebühren pro Studienabschnitt erfolgen.

Gem. § 68 Abs. 1 HSG 2014, verlaublich mit BGBl. I Nr. 45/2014, sind alle Studierenden von Privatuniversitäten Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH), damit verbunden ist die Verpflichtung der/des Studierenden, semesterweise ÖH-Studierendenbeiträge zu entrichten, die von der Danube Private University gesammelt an

die ÖH weiterzuleiten sind. Die Höhe der ÖH-Studierendenbeiträge (EUR 24,70 im WS 2024/25) wird jeweils von der Universität mit Zahlungsfrist bekanntgegeben.

Die Erteilung des Diploms zur/zum Dr.<sup>in</sup> med. dent. ist nur bei vollständiger Leistung der Studiengebühren des Gesamtstudienganges von (vorbehaltlich einer Indexanpassung und bei regulärem Studienverlauf) EUR 170.100 sowie der ÖH-Studierendenbeiträge möglich.

## **II. Pflichten der DPU**

Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die DPU (nach erfolgter Zahlung zumindest der Anzahlung der Studiengebühr für das erste Semester) zur Bereitstellung eines Studienplatzes und zur ordnungsgemäßen Ausbildung der/dem Studierenden auf der Grundlage der unter Ziffer I. genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

## **III. Pflichten der/des Studierenden**

Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die/der Studierende zur Einhaltung der unter Ziffer I. genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Sie/er hat die universitätsveröffentlichten Bekanntmachungen regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen. Sie/er hat die Studiengebühr nach Maßgabe dieses Vertrages zu entrichten. Die mindestens einmalige Teilnahme pro Semester an Veranstaltungen, die im Rahmen des Studium Generale angeboten werden, ist verpflichtend.

## **IV. Laufzeit des Vertrages**

1. Der Studienvertrag wird für die Dauer der Regelstudienzeit von sechs Jahren gemäß Prüfungs- und Studienordnung der DPU abgeschlossen. Die/der Studierende und die DPU gehen davon aus, dass bei ordnungsgemäßigem Studium ein erfolgreicher Studienabschluss in der Regelzeit erfolgen kann.

2. Während der Zeit einer von der DPU genehmigten Beurlaubung wird die Laufzeit des Vertrages unterbrochen, während dieser Zeit entfällt die Zahlung der Studiengebühr. Die Beurlaubung bedarf eines schriftlichen Antrages an die DPU. Wichtige Gründe sind

- Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht und wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit des Studienjahres andauert; hierüber muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
- Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes im Rahmen des gesetzlichen Anspruches auf Erziehungsurlaub so wie es im Sinne eines Arbeitsverhältnisses bestehen würde.
- Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes (Vorlage des Bescheides über die Dienstpflicht)

## **V. Vorzeitige Beendigung des Vertrages**

Unbeschadet Ziffer IV.1. kann der Studienvertrag im Rahmen eines Exmatrikulationsverfahrens auf Antrag der/des Studierenden oder durch die DPU gekündigt werden.

1. In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung sind die Studiengebühren bis zum Ende des laufenden Studienabschnittes zu entrichten, sofern die außerordentliche Kündigung auf Umständen beruht, die von der DPU nicht zu vertreten sind. Außerordentliche Kündigungen durch Studierende, für die kein triftiger Grund vorliegt, sind mit vierwöchiger Kündigungsfrist zulässig. Als Beendigungszeitpunkt gilt der letzte Tag der Kündigungsfrist. Aufgrund dieses Tages wird bestimmt, welchem Studienabschnitt die Kündigung im Hinblick auf die Pflicht zur Bezahlung von Studienbeiträgen zugeordnet wird.

### **Im Fall der Kündigung vor Beginn des Studiums gilt Punkt I.5.**

2. Die für die DPU bestehende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ausbildung wird hinfällig und rechtfertigt eine sofortige und fristlose Kündigung dieses Studienvertrages durch die DPU, wenn eine weitere Teilnahme der/des Studierenden an der Ausbildung unmöglich oder unzumutbar ist. Davon ist unter anderem auszugehen bei erheblicher Verletzung der unter Ziffer I.3. genannten Ordnungen, im besonderen Maße der Voraussetzungen der Prüfungsordnungen, sowie bei nicht fristgerechter Zahlung der Studiengebühr.

### **VI. Ausgabe von Prüfungszeugnissen und Exmatrikulationsbescheinigungen**

Die Ausgabe von Prüfungszeugnissen sowie der Exmatrikulationsbescheinigung setzt voraus, dass die/der Studierende alle fälligen Studiengebühren sowie die ÖH-Studierendenbeiträge bezahlt und die von der DPU gegebenenfalls entliehenen Gegenstände zurückgegeben hat.

### **VII. Sonstiges**

1. Durch seine Unterschrift verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter bzw. der zur Zahlung Verpflichtete zur Bezahlung der Studiengebühren und der ÖH-Studierendenbeiträge für die Dauer des Studiums der/des Studierenden.

2. Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist Krems.

3. Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Studienvertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteile.

4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner\*innen sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahe kommen.

5. Auf diesen Vertrag und alle mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen anzuwenden.

6. Gerichtsstand für alle mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist das für Krems örtlich zuständige Gericht.

Krems, den xxx

---

Ort, Datum, Unterschrift der Präsidentin der DPU

---

Ort, Datum, Unterschrift der/des Studierenden

---

Ort, Datum, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bzw. Zahlungsverpflichteten

Anlagen:

Ich bestätige, die gesamten Anlagen zur Immatrikulation zum Diplomstudium der Zahnmedizin zur/zum Dr.<sup>in</sup> med. dent.:

- DPU-Qualifikationsprofil
- DPU-Studienordnung
- DPU-Prüfungsordnung
- Datenschutz-Einwilligungs- und Verschwiegenheitserklärung zur Retournierung

erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

---

Ort, Datum, Unterschrift der/des Studierenden

---

Ort, Datum, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bzw. Zahlungsverpflichteten